



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz  
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Verbandsgemeinde  
Hauenstein  
Herrn Bürgermeister  
Werner Kölsch  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Schulstraße 4  
76846 Hauenstein

Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-3595  
Poststelle@mdi.rlp.de  
www.mdi.rlp.de

5. Oktober 2016

nachrichtlich:  
Kreisverwaltung des  
Landkreises Südwestpfalz  
Herrn Landrat  
Hans Jörg Duppré  
Unterer Sommerwaldweg 40-42  
66953 Pirmasens

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
17 210:331 21		Schröder, Bernhard	06131 16-3375
Bitte immer angeben!		Bernhard.Schroeder@mdi.rlp.de	06131 16-17 3375

Kommunal- und Verwaltungsreform;  
Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Hauenstein

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kölsch,

die Verbandsgemeinde Hauenstein hat einen eigenen Gebietsänderungsbedarf. Deshalb wird an einer Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Hauenstein nichts vorbeiführen.

Die Beurteilung des Gebietsänderungsbedarfs der Verbandsgemeinde Hauenstein richtet sich nach § 2 Abs. 2 und 3 des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272, BS 2020-7).



Den in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform (KomVwRGrG) geregelten Einwohnerschwellenwert von 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern für die Verbandsgemeinden unterschreitet die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Hauenstein deutlich.

So lag die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Hauenstein zum Stichtag des 30. Juni 2009, auf den nach dem Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform abgestellt werden muss, um rund ein Viertel unter dem einschlägigen Schwellenwert.

Die Verbandsgemeinde Hauenstein erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG für einen unveränderten Fortbestand. § 2 Abs. 3 Satz 1 KomVwRGrG regelt, dass Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahl von 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern in der Regel bei Verbandsgemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, einer Fläche von mehr als 100 Quadratkilometern und mehr als 15 Ortsgemeinden unbeachtlich sind.

Die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Hauenstein liegt unterhalb des Korridors von 10 000 bis 12 000 Einwohnerinnen und Einwohner. Ebenso hat sie weniger als 15 Ortsgemeinden. Lediglich ist ihre Fläche etwas größer als 100 Quadratkilometer.

Ebenso wenig liegen bei der Verbandsgemeinde Hauenstein die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG vor. Nach § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG können aus besonderen Gründen Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahl von 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern bei Verbandsgemeinden unbeachtlich sein, wenn sie die Gewähr dafür bieten, langfristig die eigenen und übertragenen Aufgaben in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger-, sach- und ortsnah wahrzunehmen. Beispiele für besondere Gründe im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG nennt § 2 Abs. 3 Satz 3 KomVwRGrG. Die Beispiele sind landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die geografische Lage einer kommunalen Gebietskörperschaft unmittelbar an der Grenze zu einem Nachbarstaat oder einem Nachbarland, die Wirtschafts- und Finanzkraft, die Erfor-



dernisse der Raumordnung sowie die Zahl der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungstreitkräfte.

Die Wirtschafts- und Finanzkraft einer Verbandsgemeinde als besonderer Ausnahmegrund im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG kann für eine Verbandsgemeinde durchgreifen, wenn sie in einem langjährigen Betrachtungszeitraum die durchschnittliche Wirtschafts- und Finanzkraft aller rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinden erheblich überschreitet. Für die Verbandsgemeinde Hauenstein trifft dies nicht zu.

Ferner bildet auch die Zahl der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungstreitkräfte keinen besonderen Ausnahmegrund im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG für die Verbandsgemeinde Hauenstein. Nach den Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz ist niemand aus diesem Personenkreis in der Verbandsgemeinde Hauenstein wohnhaft.

Für die Verbandsgemeinde Hauenstein stellt zudem die demografische Entwicklung keinen besonderen Ausnahmegrund im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 KomVwRGrG dar. Die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Hauenstein ist laut Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz bereits im Zeitraum vom 30. Juni 2009 bis 31. Dezember 2015 merklich gesunken. Nach der Vierten kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz für die verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden wird die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Hauenstein bis zum Jahr 2035 weiter erheblich zurückgehen.

§ 2 Abs. 4 Satz 1 KomVwRGrG gibt vor, dass Verbandsgemeinden innerhalb desselben Landkreises zusammengeschlossen werden sollen. Diese Regelung hat der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz für verfassungskonform erklärt. Für eine Ausnahme davon sehe ich im Fall der Verbandsgemeinde Hauenstein kein Erfordernis. Denn ein Zusammenschluss der Verbandsgemeinde Hauenstein mit der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland im selben Landkreis ist eine Gebietsänderungsmaßnahme, die den Vorgaben des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform entspricht. Nach § 2 Abs. 3 Satz 2 KomVwRGrG kommt ein Zusammenschluss von



Verbandsgemeinden aus verschiedenen Landkreisen ausnahmsweise in Betracht, vor allem wenn innerhalb desselben Landkreises ein Zusammenschluss zu einer Verbandsgemeinde mit einer ausreichenden Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft nicht möglich ist.

Ebenso wenig vermag ich eine Notwendigkeit für die Aufteilung der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Hauenstein auf mehrere Verbandsgemeinden zu erkennen. § 2 Abs. 4 Satz 3 KomVwRGrG lässt ausnahmsweise eine solche Aufteilung der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde zu. Für den Fall ist jedoch von einem anteiligen Übergang des Personals, der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, des unbeweglichen und beweglichen Vermögens sowie der Verbindlichkeiten, Forderungen und Zahlungsmittelbestände der bisherigen Verbandsgemeinde auf die Verbandsgemeinden, mit denen ihre Ortsgemeinden zusammengeschlossen werden, oder durch sie zu leistende Ausgleichszahlungen auszugehen.

Bei einem Zusammenschluss einer ganzen Verbandsgemeinde oder eines Teils ihrer Ortsgemeinden mit einer Verbandsgemeinde im Nachbarlandkreis gilt Entsprechendes für den anteiligen Übergang von Personal, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, unbeweglichem und beweglichem Vermögen sowie Verbindlichkeiten, Forderungen und Zahlungsmittelbeständen und für Ausgleichszahlungen auf der Kreisebene.

Die Ergebnisse einer direkten Bürgerbeteiligung fließen als ein Belang in den Abwägungsprozess zur Gebietsänderung ein. In dem Prozess sind dieser Belang und zahlreiche weitere Belange untereinander und gegeneinander abzuwägen. Zu den weiteren Belangen, die es in den Abwägungsprozess einzubeziehen gilt, gehören die Auswirkungen der Gebietsänderung auf die Einrichtungen der betroffenen Verbandsgemeinde und des betroffenen Landkreises sowie auf die Wirtschafts- und Finanzstruktur des betroffenen Landkreises.

Bei freiwilligen Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden gewährt das Land den neuen und umgebildeten kommunalen Gebietskörperschaften eine Entschuldungshilfe von 2 000 000 Euro. Dies gilt auch im Falle einer freiwilligen Gebietsänderung der Verbandsgemeinde Hauenstein.

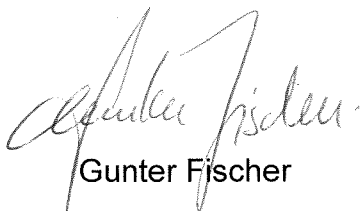


Ich bitte die Verbandsgemeinde Hauenstein, bis Anfang des kommenden Jahres die Möglichkeit einer freiwilligen Gebietsänderung innerhalb des Landkreises Südwestpfalz zu sondieren und mich über das Ergebnis der Sondierungen zu informieren.

Im Übrigen verweise ich auf meine Ausführungen in der Informationsveranstaltung über die Kommunal- und Verwaltungsreform in Hauenstein am 27. September 2016.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gunter Fischer